Bavar.
485
-1-

Bavar. 485-1

Freimüthiger Briefwechsel

zwischen einen
Reichsbürger und Landmanne
über
Teutschlandes jezige Angelegenheiten
in Ansehung
der
Baierischen Erbfolge.

Erster Heft.

1778.

Bavar 485-1

A3 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

— — — Stulta est Clementia,
Cum tot ubique
Vatibus occurras, periturae parcere
Chartae.

Juvenalis.

An
Das Publikum.

Diese Briefe sind durch einen sonderbaren Zufall in meine Hände gerathen, ohne daß ich bei aller angewendeten Mühe den eigentlichen Name der Verfasser habe entdecken können.

Sie schienen mir gleich beim ersten Anblicke sowohl in Ansehung des bei jezigen Umständen so wichtigen Innhalts, als der Schreibart, in welcher sie abgefasset sind, ein besseres Schicksaale zu verdienen, als daß sie

in den Staube meines Schreibtisches unbekannt vermodern sollten.

Ich fassete dannenhero den Entschluß Ihnen Hochschåtzbareſtes Publikum! selbe mitzutheilen.

Vergönnen Sie diesen ihren Beifalle, so werde ich die nöthigen Anstalten zu treffen wissen, damit auch die zweifels ohne erfolgende weitere Fortsezung dieses freimüthigen Briefwechsels in meine Hånde verfållt, und dann? — — dann sollen Sie mit den zweiten Heft bedienet werden.

Der Herausgeber.

Erster Brief.

Landgut 16. Jäner 1778.

Nun können Sie sich nicht mehr beklagen, daß es Ihnen an Stoffe fehle, mir zu schreiben. — Die jezigen Baierischen Angelegenheiten geben dazu einen hinlänglichen an die Hand.

Sie wissen, wie sehr ich an allen jenen Theil nehme, was unserem Vaterstaat dem Teutschlande nützlich oder schädlich sein kann. — Sie wohnen an der Urquelle aller Neuigkeiten, in der Stadt; da hingegen ich in der Unwissenheit des Landlebens vertieft, kaum mit gröster Mühe, und auch dieß sehr oft nur aus betriegerisch partheischen Zeitungsblättern erfahren kann, was auf wenige Meile von meinen Landgute geschieht.

Ich trage ein sehnliches Verlangen zu wissen, was man doch eigentlich von den unbeerbten Todesfall des Churfürstens aus Baiern in der Stadt spreche? ob man wegen diesen für uns Teutsche so wichtigen Vorfall nichts befürchte, was jener Ruhe nachtheilig seyn könnte,

te, in dessen ungestörten Genuß die beiden Schutzgötter Germaniens Joseph und Theresie uns so viele Jahre erhalten haben?

Befriedigen Sie dieß mein sehnliches Verlangen mit einer baldigen Nachricht. — Sie verpflichten sich hiedurch neuerdings einen Manne, der sich ein Vergnügen macht zu sein

Ihr Freund.

Antworts = Schreiben.

Stadt 23. Jänner.

Sie irren sich Freund! wenn Sie glauben, daß wir Leute in Städten mehr Kenntniß der neuesten Staatsbegebenheiten besizen, als Sie auf den Lande. Wir schöpfen sie beide aus der nemlichen Quelle, das ist: aus Zeitungsblättern, ohne welchen wir hier eben so wenig wüsten, als Sie dort.

Die Kabinette der Landesfürsten sind heut zu tage undurchdringlich, und ihre Beschäftigungen entdeket nur die spätere Zeit.

Ich wurde mir den billigen Vorwurf zuziehen, als hätte ich Ihrer Leichtglau-

digkeit gespottet, wenn ich Ihnen alle die Gespräche überschreiben wollte, die man hier über die jezigen Baierischen Angelegenheiten hält, indem es entweder Hirngespinnste müssiger Köpfe sind, die sich theils das Ansehen geben wollen, als wären sie Leute von wichtigsten Geschäften, theils zur Ausstreuung erdichteter Gerichte förmlich angeworben, und gemiethet sind; oder aber von dergleichen Wizlingen herrührende leere Muthmassungen, die sich ausser Stande befinden, sich nur den mindesten ächten Begrif von den zu machen, was sie doch behaupten zu wollen, sich die Miene geben.

Unser Briefwechsel muß Wahrheit zum Gegenstand, Unpartheilichkeit zur Richtschnur haben. Ich werde Ihnen dannenhero nichts erzählen, als was

der

der wirkliche Erfolg zu jedermanns Kenntnisse schon sattsam bestättiget hat, aber diese Erzehlung muß mit gründlichen Anmerkungen, mit unpartheischen Erklärungen begleitet sein, welche wir wechselsweise einer dem andern bald mittheilen, bald abforderen wollen.

Sie verlangen zu wissen, ob man wegen den unbeerbten Todesfall des Churfürstens aus Baiern nicht etwas für die allgemmeine Ruhe nachtheiliges befürchte? — Allein (Vergeben Sie Freund meiner Aufrichtigkeit) diese Frage erscheinet wenigstens meines Erachtens zur Unzeit. Sie fand nur dazumal Platz, als die Baierische Erbfolge (dann diese ist ja die einzige Quelle, aus welcher Unruhe in unseren Vaterland hätte entspriesen

spriesen können) noch ungewiß war. Nun aber ist sie gänzlich entschieden.

Ein Fürst wie Carl Theodor, der sich während seiner ganzen bisherigen Regierung in der Pfalz am Rhein den Name des Gerechten erworben hat, konnte beim Antritt neuer Länder nicht ungerecht sein. Der Anwachs an Macht und Reichthum hat seiner Tugend nichts benommen; ja sie erschiene noch mit helleren Schimmer.

Er sahe einen großen Theil der Baierischen Länder, welche ihm durch den Abgang der Herzoge von Baiern zugefallen sind, mit Oesterreichischen Gerechtsamen behaftet, deren sich weit erstrekende Grundveste ihm nicht unbekannt war. Billigkeit und Klugheit gabe ihm

den

den Rath, eine Sache in der Güte beizulegen, welche, wenn sie der Waagschaale der strengen Gerechtigkeit überlassen würde, zum beträchtlichen Nachtheile des wiedersprechenden hätte überwiegen können.

Er trat dannenhero freywillig einem Vergleich bei, welcher lange schon vor dem Hintritt des letzten Churfürstens aus Baiern angesponnen, und gleich den vierten Tag nach dessen Erfolge kraft einer vom 29ten November 1777 ausgefertigter Vollmacht von seinen einsichtsvollen Minister zu Wien unterzeichnet wurde.

Alle gut gesinnte teutsche Patrioten nahmen bei Vernehmung dieses Vergleiches den freudenvollesten Antheil daran,

an,

an, und seegneten mit froher Stimme die friedliebende Denkungsart der Fürsten, durch welche die Fortdauer der Ruhe Teutschlandes auf eine so kluge, billige Art neuerdings bevestiget wird.

Aber die übrigen Reichsfürsten? werden sie wohl einwilligen zu diesen Vergleich? — — Ein fürwahr seltsamer Einwurf, welchen ich von Ihnen keineswegs erwarte.

Der mindeste Reichsbürger ist befugt sich über eine zweifelhafte Erbschaft mit seinen Mitwerber eigenmächtig zu vergleichen; Wer wird also wohl dieses eigenmächtige Recht zwei grossen Reichsfürsten versagen? — — Nicht die gesammten Reichsstände? Sie besizen eine genauere Kenntniß der Reichsgeseze,

als

als daß man ihnen eine solche widerrechtliche Anmassung nur zumuthen könnte. Nicht einzelne Reichsfürsten? — Dann wie können diese die Einholung ihrer Einwilligung von zwei Mitfürsten in einer Sache fordern, in welcher sie darum ihr eigener Unterthan nicht ersucht?

Doch Reichsfürsten (werden Sie sagen) welche auf die Baierische Verlassenschaft ebenfalls Ansprüche machen? — — Diese Ansprüche sind entweder gründlich oder ungegründet. Ungegründete verdienen ohnehin keine Aufmerksamkeit. Sie sind gemeiniglich nur Merkmaale des Leichtsinns, der sich durch das geringste Blendwerk überreden, ja vielmehr verführen läßt.

Was aber gründliche anbetrift; so stehet ja einen jeden, der in diesen Vergleich nicht mitbegriffen ist, der gerichtliche Weeg noch immer offen; und der Vertrag zwischen Oesterreich und Pfalz hindert Niemanden seine Ansprüche auf selben geltend zu machen.

Wir leben ja in einen Reich, wo Richter, Geseze, und alles zur Verwaltung der Gerechtigkeit erforderliche genugsam bestimmet ist. Wir haben ja einen Kaiser, und diesen allein erkennen wir für unseren gemeinschaftlichen Richter. Wer sich immer an seinen Gerechtsamen verlezet findet, hat sich nur an ihm zu wenden, und ich stehe gut dafür, es wird ihm Gerechtigkeit widerfahren.

Ja diese ist auch nur die einzige Art, sich in unseren Reich Gerechtigkeit zu verschaffen; eine andere kennen unsere Geseze nicht. Sie erklären vielmehr jenen ausdrücklich für einen offenbaren Feind des Reichs, Zerstöhrer der allgemeinen Ruhe, und strafwürdigen Aufrührer, der sich entweder eigenmächtig zum Richter aufwirft, oder sich des Machtspruches eines dergleichen Richters bedienen will.

Aber Oesterreichs Vergrösserung? Kann wohl diese von den übrigen Reichsfürsten gleichgültig, und ohne Scheelsucht, oder ohne davon entstehender Unruhe angesehen werden? — —

Verschönen sie Freund! der Ehre, dem Ruhm unseres gesitteten Jahrhunderts.

derts. Ein solcher Einwurf gehöret noch in das rauhe Zeitalter des Faustrechts, in welchen der Vorzug bei einer Schönen schon ein hinreichender Stof zum blutigsten kriege war. Die Zeiten haben sich zur Ehre der Menschlichkeit geänderet. Menschenliebe sitzt auf den Throne der Völker, nicht der blutdürstige Menschenhaß. Wir erkennen und schäzen ihm den ächten Werth des theuren Menschenbluts, und wer wird wohl der Unmensch sein, es frevelhaft, und zwar zur Verhinderung einer gerechten Sache zu vergiessen?

Oesterreichs Grösse, Ansehen, und Macht sind die einzige Stütze, auf welcher Teutschlands Ruhe, Freiheit, und Glückseeligkeit beruht. So dachten die alten Teutschen, und so denket auch izt

noch ein jeder ächter Patriot. Nur unsere Eltern von listigen Vorstellungen scheeler Nachbarn verblendet (deren Hauptabsicht nicht Oesterreichs Sturz, sondern der daraus erfolgende Verlust der beneideten teutschen Freiheit war) wiechen eine Zeit hindurch von diesen Grundsatz ab, und siehe! der Erdboden, welchen wir täglich betretten, duftet heut zu Tage noch mit teutschen Blutdampf unserer Eltern.

Allein ich will mich von dieser traurigen Erinnerung entfernen. Wir ihre Söhne haben aus ihren unglücklichen Ende gelernet, kluger zu sein. Wir bebetrachten das Erzhause Oesterreich als unseren Schuzgeist. — Nicht ihr Anwachs,

nur

nur der Anwachs ihrer Feinde kann unserer Ruhe nachtheilig sein. (*)

(*) Man wird sich hinführo befliessentlich enthalten, die in Briefen gewöhnliche Schluß Formuln hier beizufügen, um den Lesern alle unangenehme Wiederhollung zu ersparren. Der Herausgeber.

Zweiter Brief.

Landgut 30ten Jäner.

Halten Sie inne Freund! halten Sie — Sie singen Siegeslieder vor der Schlacht — Oesterreichs Anwachs kann unserer Ruhe nicht nachtheilig sein — Aber ist wohl dessentwegen gar keine Unruhe mehr zu besorgen? — —

Sie wissen ja, daß Teutschland seit dreisig und etwelchen Jahren in ihren Busen einen Geist ernähre, welcher schon oftmal der Geist des Zwietrachts, der Geist der Unruhe war — Gewöhnet, sich durch anderer Schaden zu vergrössern, betrachtet er den geringsten anderseitigen Anwachs, als einen beträchtlichen Abgang für sich. — Umsonst schützen sie ihre Gerechtsame, vergebens die Geseze vor,

er

er wirft sich eigenmächtig zum Richter auf, und sein Machtspruch erkläret nur das für unrecht, was sich seinen zwar oft fehlgeschlagen, doch nie veränderten Vergrösserungsplanen widersezt.

Das mehrere hievon einem flüchtigen Blatt anzuvertrauen, läßt Zeit, Ort, und tausend andere Umstände nicht zu — Ich muß aus Ehrfurcht verschweigen, was Patriotisches Gefühl mir beinahe erpreßt — Ein fürwahr schwerer Zwang! Doch will ich ihm diesen Zwang izt noch weichen — aber nur in der Hofnung weichen, daß ich jene seltene Glückseeligkeit der Zeiten (wie sie Tacitus der Römische Meister aller Geschichtschreiber nennet) erleben werde, in welcher hievon frei zu denken, und was man denkt zu schreiben, erlaubt sein wird.

Für izt erregen meine Aufmerksamkeit blos allein die Oesterreichischen Ansprüche, die Sie in ihren Briefe an mich als gegründete angeben. Allein, worinnen beruhet wohl dieser Grund? — — Mir wenigstens ist es unbekannt; doch hieraus mache ich den Schluß nicht (wie es vielleicht viele andere blos aus dieser Ursache machen) daß er auch ungewis seie.

Des Erzhauses Oesterreich Gerechtigkeitliebende Denkungsart ist mir, ja unserem ganzen Welttheile zu bekannt, als daß ich von der Gewißheit ihrer Ansprüche nur zweifeln könnte.

Ich verlange dannenhero hierüber nicht eine vollständige weitläufftige Ueberzeugung. Ich verlange nur eine kurze Auskunft welche ich auch ehestens von Ihnen erwarte.

Antworts = Schreiben.

Stadt den 20ten Februar.

Hier haben Sie die lezthin anverlangte Auskunft. Ich habe sie beflieſsentlich aus denen besten Schriftstellern gesammlet. Die geheimen Archive der Landesfürsten sind, und müssen uns Privatleuten verschlossen sein. Es ist auch meine Absicht nicht die Oesterreichischen Gerechtsamen entweder zu vertheidigen, oder umständlich zu erklären. Sie haben eine kurze Auskunft verlangt, und ich halte es für eine freundschaftliche Pflicht Ihnen selbe nach dem Maaße meiner geringen Fähigkeit zu ertheilen.

Diesen zufolge will ich erinneren, daß um von Oesterreichs Ansprüchen ein ächtes Urtheil fällen zu können, man

vor allen wissen müsse, woher das Erbfolgerecht abstamme, welches nach den Abgang der Herzoge von Baiern dem Churhause Pfalz am Rhein auf den grösten Theil der Baierischen Länder und Güter zugestanden wird. Dieses Erbfolgerecht stellet uns die sogenannte diplomatische Geschichte in folgender Ordnung dar.

Otto Graf von Wittelsbach erhielt nach der Achtserklärung Henrichs des Löwen Herzogens in Sachsen und Baiern vom Kaiser Friedrich I. auf den Reichtstage zu Regensburg im Jahr 1108 das Herzogthum Baiern. Sein Sohn Ludwig wurde hierauf vom Kaiser Friedrich II. im Jahre 1215. mit der Pfalzgrafschaft am Rhein: welche Henrich ein Sohn Henrichs des Löwen bis dahin

hin besessen hat, belehnet; zu dessen wirklichen Besiz erst sein Sohn Otto mit den Zunahme Illustris (der Erlauchte) gelanget ist.

Dieser Otto hinterließ zwei Söhne: Ludwig den strengen, oder (wie ihm Struven nennet) den Ernsthaften, und Henrichen. Diese vertheilten zuerst die Baierischen Länder. Henrichen fiel Niederbaiern; Ludwig den Strengen aber Oberbaiern, und die Pfalz am Rhein in der Theilung zu. Von Henrichen stammeten die in der Geschichte bekannte Herzoge von Niederbaiern ab, welche schon im Jahre 1340 ausgestorben sind. Ludwig der Strenge aber ließ zwei Söhne zurück: Rudolph den stammelnden, und Ludwigen nachmahligen Kaiser. Rudolph bekam in der nach einigen Unruhen 1310.

erfolg-

erfolgten Theilung die Pfalz und einen beträchtlichen Theil von Oberbaiern; Ludwig aber muste sich mit den Ueberrest von Oberbaiern begnügen.

Auf diese Art theilete sich die von Ludwig den Strengen abstammende Nachkommenschaft in die zwei Hauptlinien, die Baierische nämlich und pfälzische ab. Die Baierische wurde von den gemeinsamen Stammrater die Ludowizianische; die Pfälzische von seinen Erstgebohrnen die Rudolphinische genannt.

Die Geschichte belehret uns ferner, daß, da Ludwig zum Römischen Kaiser 1314. erwählet wurde, sein Bruder Rudolph sich zur Gegenparthei, welche dieser Wahle widersprach, und Friederich Herzogen von Oesterreich die Stimme

zur

zur Kaiserlichen Würde gab, öffentlich bekennet habe. Durch dieses Verfahren zoge er sich die Ungnade Ludwigs des Kaisers zu, welcher ihm dessentwegen in die Reichsacht erkläret, und seine Länder, als verwürkte Reichslehen eingezogen hat.

Bald darauf im Jahre nemlich 1319 starb Rudolph im Elend, und ließ drei Söhne zurück: Adolphen (welcher aber bald seinem Vater nachfolgte, und einen Sohn Ruprecht den jüngern hinterließ) Rudolphen, und Ruprechten. Diese nahm Ludwig der Kaiser, aber erst nach Verlauf zehen Jahren wieder zu Gnaden auf, und errichtete mit ihnen den zu Pavia im Jahre 1329. geschlossenen Vertrag, kraft welchen er Ihnen nicht nur die Pfalz, und verschiedene Stücke von

den

den damahligen Oberbaiern, die er ihren Vater entnahm, wieder eingeräumet, sondern auch die beiderseitige Erbfolge der Baierisch und Pfälzischen Linie eingeführet hat.

Dieser Vertrag ist dannenhero als die einzige Grundveste anzusehen, auf welcher alle die Ansprüche beruhen, die nach den Abgang der Ludowizianisch-Baierischen Linie von der Rudolphinisch-Pfälzischen auf die Baierischen Länder und Güter können gemachet werden. Alle andere Verträge, Theilungen, Vermächtnisse u. s. w. die vor oder nach diesen Vertrag von Pavia zwischen den zwei Häussern Baiern und Pfalz jemals errichtet worden sind, geben weder dem einen noch dem andern ein Erbfolgerecht auf die beiderseitigen Länder; indem

diesen

diesen einzigen ausgenommen, alle übrige ohne Einwilligung des Kaisers, als Obersten Lehenherrns geschlossen worden sind, welche jedoch als eine Conditio sine qua non dazu erforderet wird.

Dann wie es aus den Schwabenspiegel Kap. 63 klar zu ersehen ist, so mag ein Herr viel Brüderen leihen ein Lehen, dass sie mit gesambter Hand empfahen, und gleich gewär daran haben, und wollen sie sich scheiden mit dem Gut, und theilen das unter sich, dass thun sie wohl ohn des Herren Urlaub. Wann aber sie sich mit dem Gut also betheilen, so hat ihr keiner an des andern Gut nichts, und stirbt ihr einer ohn Lehenserben, deß Theil ist dem Herrn ledig.

Wie auch aus Anonymi aeltistes Lehensrecht Kapit. 83. und 84. welche also lauten: Es können mehrere mit einem Lehen belehnet werden, also, daß sie es zugleich empfangen, und darinnen gleiches Recht haben, so lang sie bei einander bleiben. Wann sie aber ohne Erlaubnuß des Herren von einander wollen gesondert werden, so sollen sie nach Belieben das insgesambt verliehene Lehen unter sich theilen, doch mag hernach keiner in des andern Theil einiges Recht haben, er habe dann von dem Herrn die Exspectanz (das Geding) im Lehen empfangen.

Dieses vorausgesezt, so ist es unstreitig, das nachdem nun wirklich der Lehens fähige männliche Stamme der Ludowi-

dowizianischen Linie mit Maximilian Joseph lezten Herzog von Baiern erloschen ist, die nächst anverwandte Rudolphinische, oder in dessen Name Carl Theodor Churfürst von der Pfalz am Rhein nur auf jene Baierische Länder ein Erbfolgerecht habe, auf welche sich der Vertrag von Pavia beziehet.

Die Abstammung von einen gemeinschaftlichen Stammvater giebt dem Churhause Pfalz nur in so ferne einen Grund zum Anspruch auf die Erbfolge, als daß von dieser Abstammung sonst herrührende, doch durch die darauf erfolgte Theilung der stammväterlichen Länder gänzlich (wie es die angeführte Lehensgeseze beweisen) erloschene Erbrecht durch den Kaiserlicher Vertrag von Pavia neuerdings bestättiget worden ist.

Was aber die im Jahre 1766. und 1771. erneuerte Erbverbrüder und mutuelle Succeſſions-Ordnung, dann das in einen besondern Vertrag im Jahr 1774. eingeraumte Conſtitutum Poſſeſſorium (gleichwie es das am 30ten December 1777. durch den Herold in München bekannt gemachte Patent nennet) anbetrift, so sind ja alle diese Verträge kraftlos, in dem sie ohne Einwilligung des Kaisers von den Gesammthauß Pfalz und Baiern errichtet worden sind; folglich kann sich das Erbfolgerecht des Churfürstens von der Pfalz auch auf diese Erbverbrüder, und mutuelle Succeſſions-Ordnung, dann eingeraumtes Conſtitutum Poſſeſſorium nicht gründen.

Allein

Allein auf welche Länder beziehet sich dann der Vertrag von Pavia? Man lese alle bishero in Vorschein gekommene Copien dieses Vertrags, und man wird daraus ersehen, daß er sich blos allein auf die damalige Landbesizung, nicht aber (wie einige ohne Grund vorgeben) auf künftige einem oder dem andern Theile auf was immer für eine Art zufallende neue Landerwerbungen erstreke.

Aus diesen ergiebt sich nunmehro der Satz, welcher als der einzige Hauptgrund der ganzen in Ansehung der Baierischen Erbfolge jezt obwaltender Sache anzusehen ist, nemlich:

Carl Theodor Pfalzgraf am Rhein und Haupt der Rudolphinischen Linie

hat nach den nun wirklich erfolgten Abgang der Ludowizianischen nur auf jene Baierische Länder einen gegründeten und gerechten Anspruch, in deren wirklichen Besitz Ludwig der Kaiser dazumal war, als er den Vertrag zu Pavia mit Rudolphs Söhnen errichtet hat; ja auch auf diese nur in so ferne (gleichwie es ohnehin erhellet) als diese Länder in der Folgezeit durch Verkauf, oder andere rechtmässige Verträge von den nachmahligen wirklichen Innhabern nicht etwann veräusseret worden sind.

Dieser zweiseitige unlaugbare Hauptgrundsatz ziehet nach sich folgende ebenfalls unstreitige Schlüsse.

1mo Zur Zeit des Vertrages zu Pavia ware Ludwig der Kaiser als Herzog

von Baiern nicht in Besitz der Landgrafschaft Leuchtenberg; der Grafschaften Wolfstein, Haag, Hals, und Schwabeck; der Herrschaften Hochen-Waldek und Hohen-Schwangau; des Landgerichts Hirschenberg; der Freundsbergischen Reichslehen in der Oberpfalz, der Scharfsteinischen, und der Degenbergischen im Gericht Degenberg; wie auch der Reichslehen zu Wiesensteig, Rotteneck, Düssenhaus, Matsieß, Illendissen, und Werdingen; sodann der Reichslehen in der Stadt und Pflege Schwäbischwerth samt etwelchen Gütlein daselbst; folglich stehet der Rudolphinischen Linie auf alle diese sowohl als andere hier nicht benannte Grafschaften, Herrschaften, und Reichslehen, mit welchen Ludwigs des Kaisers Nachkommen die Herzoge von Baiern von Zeit zu Zeit

von den Kaisern und Reich sind belehnet worden, kein Erbfolgerecht zu.

2do Zur Zeit des Vertrags zu Pavia ware das ganze Herzogthum Niederbaiern in den Händen der Linie welche (wie oben gemeldet ist worden) von Henrich dem Brudern Ludwigs des Strengen entsprossen ist, und diese nahm an den Vertrag zu Pavia keinen Antheil; folglich beziehet sich das Erbfolgerecht der Rudolphinischen Linie auch auf das Herzogthum Niederbaiern nicht.

3tio Die von Freundsbergischen Geschlecht inngehabte Reichslehenbare Herrschaft Mindelheim eigneten sich die Herzoge von Baiern erst im Jahre 1614 zu; Folglich fällt das Erbfolgerecht der Rudol-

dolphinischen Linie auch in Ansehung dieser Herrschaft weg.

410 Die in der Oberpfalz liegende Ortschaften: Auerbach, Bernau, Bldbenstein, Eschenbach, Frankenberg, Hersbrucke, Hartenstein, Hildpoldstein, Hirsau, Hohenstein, Husenek, Laufen, Licheneck, Lichtenstein, Neidstein, und Neustadt, Pegnitz, Plech, Reichenek, Reichenstein, Rosenberg und Ruprechtstein, Spieß, Stornstein, Strallenfels und Sulzbach, Turrendorf, Welden und Werdenstein. rc. rc. waren zwar zur Zeit des Vertrages von Pavia unter Ludwigs des Kaisers Bothmässigkeit, und wurden Kraft dieses Vertrages den Pfalzgrafen Rudolph, Ruprecht, und dem unmündigen Sohne des ältern Brudersohnes Adolphs, Ruprecht dem

jüngern überlassen. Allein Kaiser Carl IV. als König von Böheimb hatte selbe mit Einwilligung der Churfürsten um 32 Tausend Mark Silbers an sich gekauft (gleichwie es aus der im Jahre 1355. ausgefertigten Incorporations Urkunde bey Lünig Cod. Germ. diplom. Tomo I. pag. 1135 und Dumont T. I. P. II. pag. 289. zu ersehen ist) und dem Königreich Böheim einverleibt. Diese Einverleibung wurde in dem zwischen König Georg Podiebrad und den damaligen Pfalzgrafen im Jahre 1465. geschlossenen Vertrage nur nicht bestättiget, sondern noch dazu ausdrücklich vestgesezet, daß die Pfalzgrafen diese Ortschaften in Zukunft Lehensweis besizen, und die Belehnung von Fall zu Fall von der Krone Böheim nehmen sollen, gleichwie sie es auch von dieser Zeit an ohne aller

Wei-

Weigerung wirklich empfangen haben. Bis endlich Kaiser Ferdinand II. nach der Achtserklärung Friderichs des Winterkönigs selbe für sich als König von Böheim eingezogen, und im Jahre 1631. den Herzogen von Baiern ohne aller Rücksicht auf die Pfalzgrafen von Rhein verliehen hat; Folglich hat die Rudolphinische Linie auf alle diese Böhmische Lehen Kraft des zweiten Theils des oben angeführten Hauptsazes kein Erbfolgerecht nicht.

Und dieses ist die wahre Beschaffenheit des Pfälzischen Erbrechts; Der kurze Innhalt Ihrer Ansprüche. Ich will ihnen nun auch die Oesterreichischen erklären.

Sie haben aus den vorhergehenden gesehen daß sich das Erbfolgerecht der Churfürsten von der Pfalz nicht auf alle durch den Abgang der Herzoge von Baiern erledigte Baierische Länder beziehe. Es entstehet nun also die Frage, wenn dann die übrige Länder anfällig worden sind?

Um diese Frage ordentlich beantworten zu können, muß vor allen angemerket werden, daß diese schon oben benennte Länder theils Reichs, theils Böhmische Lehen sind.

Von Beiden verordnet das allgemeine Lehenrecht ausdrücklich, das sie durch den Abgang der Lehensfähigen Besizern dem Obersten Lehensherrn zufallen, es seie dann, daß von ihm schon je-

jemand vorhinein Lehens, oder Anwarthschaftsbriefe dazu erhalten hätte. Es ist hier also zu untersuchen, ob nicht etwas solches in Ansehung dieser Lehen geschehen seie?

Was die Böhmischen Lehen anbelangt, so ist es ausser allen Zweifel gesezt, daß niemanden entweder eine Mitbelehnung oder Anwarthschaft darauf seie ertheilet worden; folgsam fallen diese ihren obersten Lehenherrn, das ist der Krone Böheim wider unmittelbar zu.

In Ansehung der Reichslehen aber, so läst man diese zwar überhaupt ohne aller Widerrede den Kaiserlichen Reichseigenthum über, nur auf die von der sogenannten Straubingischen Linie jemal in Ober und Niederbaiern beseßene Länder

der und Distrikte; dann auf die Herrschaft Mindelheim stehen dem Erzhause Oesterreich die unstreitigsten Ansprüche zu.

Der Grund dieser Ansprüche ist ebenfalls aus der diplomatischen Geschichte herzuhohlen, mit dessen Erzählung inne zu halten, ich mich aber durch den schon angefüllten Raum dieses Briefblattes genöthiget sehe. Erlauben Sie also, daß ich die Fortsezung bis auf den nächstfolgenden Posttage verschiebe; dann und nicht eher soll ihrem Patriotischen Verlangen Genüge geleistet sein. 2c. 2c.

Dritter Brief.

Landgut den 28. Februar.

Zwei Posttäge sind verflossen und dennoch erhalte ich die versprochene Fortsezung nicht. Die ihrem Ende schon nahe Faschingszeit wird dessen Zweifelsohne einzige Ursache sein. Ich will Ihnen dannenhero in ihrer Lustbarkeit nicht stören, doch gestehe ich, daß sich mein Verlangen von Tag zu Tag vermehre, über die Oesterreichischen Ansprüche ehestens unterrichtet zu sein. Zeitungs und andere unbekannte Winkelschreiber haben sich gleichsam vereiniget, selbe anzufechten, und ein in der Geschichte nicht genugsam erfahrner, obschon gut denkender Patriot wird durch ihre Aftergrün-

de

de in Gefahr gesezt, auf irrige Gedanken verleitet zu werden. Mein Verlangen ist also billig, und ich verhoffe dessen bald mögliche Erfüllung von ihrer bekannter freundschaftlicher Billigkeit.

Antworts=Schreiben.

Stadt den 8ten März.

Die Faschingstäge sind verstrichen, und nun wird ihr Verlangen sowohl als meine Verheissung erfüllet — doch nicht als wäre die zur Belustigung bestimmte Jahrszeit Ursache an meiner Saumseeligkeit gewesen — — Ich wollte Ihnen Wahrheit schreiben, und diese wird nur nach langwährenden suchen entdeckt — Sehen Sie die wahre Ursache der unterlassenen Fortsezung — Allein Freunde wie wir fordern keine Entschuldigung nicht — Ich will also zur Sache schreiten.

Oesterreich macht Ansprüche auf alle diejenige Länder und Distrikte in Ober und

und nieder Baiern, welche die einstweilige, nachmalen mit Herzog Johann im Jahre 1424 erloschene Straubingische Linie besessen hat, dann auf die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Appertinenzien, ein und Zugehörungen.

Ueber beide will ich so viel aus der Geschichte vorlegen, als zu Einsehung dieser Sache für einen Privatleser nöthig sein mag.

Das Herzogthum Niederbaiern fiel in der Theilung, welche Ludwig der Strenge mit seinen Bruder Henrich (gleichwie ich schon in meinen nächst vorhergehenden Briefe erwehnte) ohne Einwilligung des Kaisers vorgenohmen hat, Henrichen zu.

Dieser Henrich hatte drei Söhne. Die zwei erstern starben ohne Erben; Stephan aber der jüngste hinterließ Henrich den Frommen, und Otto. Otto starb erblos, Henrich aber hatte einen einzigen Sohn mit Namen Johann, welcher im Jahre 1340. unvermählt verstorben ist, und mit ihm starb die von Henrich abstammende Linie der Herzoge von Niederbaiern aus.

Hierauf meldeten sich zum Besitz dieses erledigten Herzogthums von männlicher Seite Adolph Pfalzgraf am Rhein, als der ältere Zweig des Wittelsbachischen Mannsstammes, dann Kaiser Ludwig; von weiblicher aber Friederich und Leopold Herzoge von Oesterreich, deren Mutter Elisabeth die Gemahlin Otto des Lustigen eine Schwester Johanns

des letzten Herzogs von Niederbaiern, oder, wie einige wollen, Stephans Tochter war.

Ich will nicht hierorts die beiderseitigen Gerechtsamen weitläuffiger untersuchen. Dieses ist unterdessen gewis, daß der damalige Kaiser Ludwig die zwischen Ludwig den Strengen und Henrichen geschehene Theilung, auf welche die Pfälzischen Ansprüche sich schon dazumal bezieheten, für ungültig müsse erkennet haben; indem er Niederbaiern als ein eröfnetes Reichslehen eingezogen, und seinen Hause blos aus Kaiserlicher Macht, welche noch dazumal durch Wahlkapitulationen nicht eingeschränkt war, zugeeignet hat.

Bald nach dieser Besiznehmung im Jahre nemlich 1347. starb Kaiser Ludwig, und hinterließ aus zwei Ehen, wodurch er mit der lezten Holland, Seeland, Hennegau und Frießland bekam, sechs Söhne; zwei aus der ersten, und aus der anderten viere.

Aus der ersten ware Ludwig der ältere und Stephan, welcher unter den Zuname Fibulatus in der Geschichte bekannt ist; Aus der zweiten; Wilhelm, Albert, Ludwig der Römer, und Otto.

Diese vertheilten sich in die von Kaiser Ludwig hinterlassene Länder. Ludwig der ältere, wurde noch bei Lebzeit seines Vaters von ihm mit der Mark Brandenburg belehnet, nach dessen unbeerbten Tod Ludwig der Römer,

dann Otto beide ebenfalls erblos darinnen nachgefolget sind.

Diese dreie nun, Ludwig nemlich der ältere, Ludwig der Römer und Otto bekamen in der obgedachten Theilung Oberbaiern, da hingegen Stephan Fibulatus, Wilhelm und Albert Niederbaiern erhielt, welches sie aber im Jahre 1353. neuerdings vertheilet haben.

Wilhelm hatte sich noch bei Lebzeiten seiner Mutter wider ihren Willen der Niederlande bemeistert, indeme er aber im Jahr 1358. unsinnig wurde, so bekam sie Albert. Dieser Albert hatte zu seinen Antheil in Niederbaiern unter andern auch die Stadt Straubingen, woher die von ihm abstammende Linie die Straubingische genennet wurde;

de; und hinterließ drei Söhne, Wilhelmen, Alberten, und Johann. Wilhelm folgte ihm in den Niederlanden, Albert in Baiern, Johann aber wurde Bischof zu Lüttich.

Albert starb frühzeitig, Wilhelm aber erst im Jahr 1417., und hinterließ eine einzige Tochter Jacobea, oder Jaqueline, durch welche die Namhaft gemachten Niederländischen Provinzen wieder von dem Hause Baiern abgekommen sind.

Dieser so wichtige Verlust gieng dem noch allein übrig gebliebenen Johann zu Herzen. Er entsagte dannenhero dem Bistum Lüttich, um für sich die Niederlanden zu behaupten; allein der Tod kam ihm vor, welchen ihm sein

ehemaliger Hofmeister im Jahre 1424. durch Gift beigebracht hat.

Auf diese Art starb auch die von Albert abstammende Straubingische Linie aus, und es bliebe von allen Nachkommen Ludwigs des Kaisers die einzige von Stephan Fibulatus herrührende Linie noch übrig, welcher 1377. drei Söhne hinterlassen hat; Stephan, Friedrichen, und Johann. Diese besassen anfangs ihres Vaters Antheil an Nieder- und Oberbaiern gemeinschaftlich, bis sie nachgehends im Jahre 1392. sich in die drei Linien, Ingolstadt, Landshut, und München vertheilten.

Stephan wurde der Stammvater der Ingolstädtischen Linie, und ihm folgte 1413. sein Sohn Ludwig der Bärtige;

tige;

ckge; Friedrich der Landeshutischen; er hatte seit 1393. zum Nachfolger seinen Sohn Henrich; Johann aber wurde der Stifter der Linie von München, welchen seine zwei Söhne Ernst, und Wilhelm nachgefolgt sind.]

Diese viere, Ludwig nemlich der Bärtige, Friedrich, Ernst und Wilhelm machten nun nach den Tod Johanns, und den daraus erfolgten gänzlichen Abgang der Straubingischen Linie auf die von derselben in Nieder und Oberbaiern besessene Länder und Districkte einen Anspruch, welcher aber allerdings ungegründet war.

Die beiderseitigen Stammväter, welche alle Ludwigs des Kaisers Söhne waren, hatten unter sich nach dem Tod

ihres Vaters wider dessen ausdrücklichen Verbotte (gleichwie es Adelzreiter, und Aventin bezeugt) die von ihm hinterlassene Länder, welche doch insgesamt Reichs-Lehen waren, ohne Einwilligung des Kaisers vertheilet, folglich waren sie den Lehensgesezen gemäß allerdings unbefugt nach dem Abgang des einen oder des anderen Theiles auf seine Verlassenschaft einen Anspruch zu machen.

Dieß erkannte der bei den damaligen Abgang der Straubingischen Linie regierende Kaiser Sigismund, und mit ihm das gesamte Reich. Er erklärte dannenhero seiner oberstlehenherrlichen Pflicht gemäß die von derselben hinterlaßene Länder für eröfnete Reichslehen, und belehnte damit am Donnerstag vor den Palmtag 1426. (gleichwie es Struven

ven in seiner vollständigen teutschen Reichshistorie Peri IX. Abschnitt 9. pag. 488. bezeugt) seinen Eidam Erzherzogen Albrecht von Oesterreich.

Das bei der jezigen Besiznehmung von einigen Theilen der Niderbaierischen Ländern verkündigte Kaiserl. Königl. Patent beziehet sich auf den bei dieser Gelegenheit von Kaiser Sigismund ausgefertigten Lehenbriefe, welcher zweifels ohne sich in den geheimen Archive des Erzhauses befinden wird. Die öfentliche Bekanntmachung desselben wird dasjenige entdecken, was uns bishero hievon noch unbekannt ist.

Die Geschichte zeiget uns nur an, daß Albrecht zum Besiz des zur Lehe empfangenen Niederbaierns nicht gelan-

get ist. Die obenbenannte vier Herzöge von Baiern, welche sich nach Johanns Tod dessen Besitz eigenmächtig angemasset haben, weigerten sich, es ihm gutwillig einzuräumen, und der mit den damaligen Unruhen in Hungarn zu sehr beschäftigte Kaiser Sigismund, wollte die Sache in der Güte beigelegt sehen.

Aus dieser Absicht gab er den Erzbischof zu Mainz schon im Monate Julius 1426. und dann am 18. October des nemlichen Jahres (wie es bey Senkenberg corp. Jur. Feud. pag. 588 und Lunig T. I. pag. 193 nachzusehen ist) den Auftrag diese Sache um das Niederland zu richten.

Allein da auch dadurch die Sache keine andere Gestalt gewann, so nahm selbe der Kaiser in einer zu Presburg

1429.

1429. gehaltener Versammlung neuerdings wieder vor, und beschloße diese ganze Sache mit einen Spruchbriefe, welchen Senkenberg in seiner Sammlung ungedruckt und rarer Schriften Tom. I. pag. 12. gelieferet hat.

In diesem Spruchbriefe wird von dem Kaiser die durch den Abgang der Straubingischen Linie erfolgte wirkliche Anfälligkeit des Landes Niederbaiern an ihm, und das Reich neuerdings behauptet; dann bloß zu sonderlichen Gnaden uud auch dadurch Lieb und Freundschaft willen, nicht aber (wie einige aus Unwissenheit vorgeben) wegen Anerkennung ihrer gerechten Ansprüche, den vorgenannten Herzogen von Baiern sein auf Niederbaiern haftendes Kaiserliches Recht wieder übergeben,

und selbes in vier Theile abzusönderen doch mit dieser ausdrücklichen Ausnahme gestattet, daß dadurch den Rechten und Ansprüchen anderer Leute (wodurch blos allein Albrecht von Oesterreich und seine Erben zu verstehen sind) kein Nachtheil anwachsen solle, gleichwie es die in den angeführten Spruchbrief enthaltene folgende Worte: **Doch nehmen wir hierinnen aus, klärlich aller ander Leuth Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben:** hinlänglich beweisen.

Auf diese Art gelangten die vier Herzoge von Baiern neuerdings zum ruhigen Genuß dieses Landes, in welchen ihre Nachkommen bis auf den nun wirklich erfolgten gänzlichen Abgang des Le-

hens-

hensfähigen Baierischen Mannsstammes ungestört verblieben sind.

Ein jeder, der nur eine geringe Kenntniß der Reichs, aber insbesondere der Lehensgeseze besizt, wird ohne von mir beflissentlich dazu angeleitet zu werden, von sich selbst blos aus dieser kurzen doch gründlichen Erzählung leicht abnehmen, daß dieser von Sigismund den Herzogen von Baiern ertheilte Spruchbrief den Gerechtsamen nichts benemme, welche Albrecht auf die von der Straubingischen Linie besessene Länder und Distrikte durch die Kaiserliche Belehnung wirklich erlanget hat.

Dann wie es die Lehensgeseze ausdrücklich verordnen, so fiel ja Niederbaiern nach dem Abgang der Straubingischen

gischen Linie als ein eröfnetes Reichslehen dem Kaiser und Reich zu. Dieß bekennet Sigismund selbst in seinen Spruchbriefe. Er belehnet damit Albrechten feierlich, und dieser entrichtet darüber seine Lehenspflicht. Konnte wohl nun der Kaiser ohne Albrechts ausdrücklicher Einwilligung jenes den Herzogen von Baiern ertheilen, was er schon vorhin Albrechten rechtmässig ertheilet hat, folgsam zu verändern nicht mehr in seiner Kaiserlichen Gewalt war?

Ich will mich von der Beantwortung dieser Frage beflissentlich enthalten. Ich behaupte nur, daß durch den Spruchbriefe, kraft welchen Kaiser Sigismund die den Kaiserlichen Reichseigenthum rechtmäßig heimgefallene Straubingische Länder denen Herzogen von Baiern aus

besonderer Gnade überlassen hat, das Recht nicht erloschen seie, welches Albrecht und seine Nachkommen durch die vorgehende Kaiserliche Belehnung dazu erhalten haben.

Dieses beweisen die Lehensgeseze welche zur Entscheidung dieser Sache, ganz allein können angeführet werden.

Dann einem jeden, der in den Lehensrechten nicht allerdings unerfahren ist, muß es bekannt sein, daß die Lehensgeseze nur von zwei Arten eine Meldung machen, nach welchen die Wirksamkeit der durch die Oberlehenherrliche Belehnung erlangten Gerechtsamen aufgehoben wird. Die Achtserklärung nemlich (bannus) und die Entsagung (refutatio)

Beide

Beide finden hier keinen Plaz. Nicht das erste, wie es ohnehin jedermann bekannt ist. Was aber das zweite betrift, so ist es ja ausser allen Zweifel, daß selbst der Kaiser Sigismund die Albrechtischen Gerechtsame anerkennet, und in den Spruchbriefe (gleichwie es die obenangeführte Worte beweisen) ausdrücklich vorbehalten habe.

Es ergiebt sich dannenhero von selbst die auf jene in meinen nächsten Schreiben aufgeworfene Frage? wem dann die Länder auf welche sich das Erbfolgerecht der Pfalzgrafen am Rhein nicht erstreckt, nach den Abgang der Herzoge von Baiern anfällig worden sind? bis hieher verzogene Antwort, nemlich: Daß nach der nun wirklich erfolgten Erlöschung des Baierischen

Manns

Mannsstammes, welchen bisher der ruhige Besiz der Straubingischen Länder gestattet worden ist, selbe niemand andern, als Albrechts Nachkommen, das ist: dem Erzhause Oesterreich rechtmässig anfallen könne, und müsse.

Und eben diesem Erzhause fällt auch die Herrschaft Mindelheim obwohlen aus einen andern Rechts- und Beweisgrunde zu.

Diese Herrschaft trug vormalen das Freundsbergische Geschlecht von Kaiser zu Lehen, dessen lezter Mannszweige Georg im Jahre 1586. verstorben ist.

Dieser Georg hinterließ ein Erbvermächtniß, iu welchen er unter andern auch dieß verordnet hat, daß im Fall

seine Erben die Herrschaft Mindelheim von sich zu lassen jemals gesinnet wären, ihnen in alweege eingebunden seie (sind Georgs eigene Worte) selbige erstlichen und vor allen andern der Fürstlichen Durchlauchtigkeit Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich anzubieten.

Durch dieses Erbvermächtniß hat also nicht nur der Erzherzog Ferdinand, sondern auch seine Nachkommenschaft das heutige Erzhause das Vorkaufsrecht auf die Herrschaft Mindlheim erhalten. Allein dieses dienet nur zu einiger Erklärung.

Der Beweggrund der Oesterreichischen Ansprüche auf diese Reichslehenbare Herrschaft Mindelheim beruhet hauptsächlich auf jenen Atwartschaftsbrief, welcher Kaiser Mathias den 8ten

Ju-

Iulii 1614. den Erzherzogen Maximilian und Ferdinand, dann deren männlichen Leibs lehensfähigen Erben und Nachkommen, endlich aber dem gesamten Erzhause auf jenen Fall ertheilet hat, wenn es künftig (so lauten die Worte der Urkunde) über kurz oder lang, mit der von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rührenden Herrschaft Mindelheim samt derselben Zugehörungen irgend zu einer Fälligkeit oder Veränderung, wie und auf was Weiß solches immer geschehen könnte oder möchte, gelangen würde.

Diese für sich allein schon hinreichende Urkunde bestättigte nachmahlen auch sein Nachfolger Ferdinand II. unter den 27ten October 1620. dann Ferdinand III. im Monat December 1652.

und endlich Kaiser Leopold unter den 29ten November 1663.

Aus welchen allen genugsam erhellet, daß, nachdem sich der Fall, auf den sich diese so oft wiederholte Anwartschafts Briefe beziehen, nun wirklich ereignet hat, die Reichslehenbare Herrschaft Mindelheim Niemand anderen, als dem Erzhause Oesterreich, und zwar ohne allen Reichs Consens, indem dieser bei Anwartschaften zur Zeit Kaisers Mathias noch nicht erforderet wurde, von Rechtswegen unmittelbar zufallen müsse.

Und dieß sind die Gründe auf welche sich des Erzhauses Oesterreich Ansprüche beziehen. Ich habe sie nur unter Historischen Gesichtspunkten betrachtet,

tet, und in der Kürze vorgestellt, um Ihnen eine kleine Auskunft über diese jezige obwaltende, und (wie es vielen ohne die Ursache zu wissen dünckt) so wichtige Baierische Erbfolge zu geben.

Verlangen Sie ausführliche Nachricht, gründliche Beantwortung aller Einwürfe, ja selbst Ueberzeugung, so wird Ihnen nächster Tägen ein grösseres Werk die wichtigsten Dienste zu diesen Endzweck leisten, mit dessen Verfassung sich seit kurzer Zeit ein Mann beschäftiget, der sich durch mehrere gelehrte Ausarbeitungen im Staatischen Fache schon längst in unserem Teutschlande Ehre und Ruhm erworben hat. Es ist von ihm, wie man mich versicheret [illegible] öffentlichen Druk bestimmet. Ich will Sie damit bedienen,

 sobald

sobald es die Presse verlassen wird. Ich verharre ꝛc. ꝛc.

P. S. Ihr Landgute ist nicht weit von Regensburg entfernet — Ich vernehme, daß alldort verschiedene Schriften in Ansehung der Baierischen Erbfolge in Vorschein gekommen sind — Ich bin vorwizig, selbe wenigstens mit einen Flüchtigen Auge durchzusehen — Sie erweisen mir einen besondern Gefallen, wenn sie mir deren etwelche überschiken — Es soll ein Hauptstoffe unseres weiteren Briefwechsels sein, die Irrthümer zu entdeken, mit welchen ein grosser Theil dieser Schriften angefüllet ist. Bisher ist mir ein einziges Werkchen in die Hände gerathen, welches unter dem Titul Erklärung des vierten Artikels des Westphälischen Friedens-

densschlusses, so weit er die Erlö-
schung des Churbaierischen Manns-
stammes angehet: zu Berlin aufge-
legt worden ist. Die Aufschrift entspricht
dem Innhalt des Werkes, welches durch-
aus mit Säzen angefüllet ist, welche nicht
in den geringsten Zusammenhang mit den
Westphälischen Friedensschlusse stehen. Der
Verfasser scheinet sich zum Hauptgeschäft
die 13. Millionen gewählet zu haben,
zu deren Forderung er die Allodials-Er-
ben zu ermuntern, sich äusserst, jedoch
ohne Grund bestrebt. Mein nächster Brief
wird Ihnen die Anmerkungen liefern,
welche ich zur Erläuterung dieser Sache
nach aufmerksamer Durchlesung des jezt
angezeigten Werkes aus der Geschichte
gesammlet habe.

Ende des ersten Hefts.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

10/96
chbinde

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grossing, Franz Rudolph von, 1752-1830

Freimüthiger Briefwechsel zwischen einen Reichsbürger und Landmanne über Teutschlandes jezige Angelegenheiten in Ansehung der Baierischen Erbfolge

Bd.: 1

[S.l.] 1778

Bavar. 485-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371732-5
VD18 80151620